

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflüpV)

**Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht und des
Veranstaltungsverbotes für Geflügelmärkte sowie des Fütterungsverbotes für
Wildvögel im Landkreis Cham**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 31.03.2021, Az.: VerbrS-5651-2021, unter Ziffer 2 angeordnete allgemeine Aufstallungspflicht für Geflügel wird widerrufen.
2. Das mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021, Az.: VerbrS-5651-2021, unter Ziffer 2 angeordnete Verbot für Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird widerrufen.
3. Das mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021, Az.: VerbrS-5651-2021, unter Ziffer 3 angeordnete Fütterungsverbot für Wildvögel wird widerrufen.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Begründung

I.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Oberschleißheim teilte in seiner aktuellen Risikobewertung mit, dass nach Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) seit Januar 2021 in der Wildvogelpopulation in Bayern

sowie in einigen Haus- und Nutzgeflügelbeständen die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 wieder deutlich abnimmt.

Bei Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen und grundlegenden Sicherungsmaßnahmen wird das Risiko einer direkten oder indirekten Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) ausgehend von Wildvögeln in Nutz- oder Hausgeflügelbestände derzeit noch als mäßig bis gering eingeschätzt.

Auch im Landkreis Cham wurde seit ca. zwei Wochen keine HPAIV-Infektion bei Wildvögeln mehr festgestellt. Das aufgrund der festgestellten Ausbrüche von HPAIV in Nutzgeflügelbeständen im Landkreis Schwandorf festgesetzte Beobachtungsgebiet konnte am 03.05.2021 aufgehoben werden.

Nach Mitteilung des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.04.2021 soll die Notwendigkeit der bestehenden präventiven Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel überprüft und, soweit nichts entgegensteht, die Aufhebung dieser veranlasst werden.

Zudem wurde am 28.04.2021 mitgeteilt, dass bis auf weiteres auch wieder Ausstellungen und Märkte möglich sein sollen und die angeordneten Fütterungsverbote für Wildgeflügel aufgehoben werden können. Die ebenfalls angeordneten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Pflicht zur Führung des Bestandsregisters auch in Kleinbetrieben sollen jedoch bestehen bleiben.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Widerruf der angeordneten allgemeinen Stallpflicht (Ziffer 1 des Tenors), des Verbots für Ausstellungen und Märkte (Ziffer 2 des Tenors) und des Fütterungsverbots für Wildvögel (Ziffer 3 des Tenors) beruhen auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, schätzt das LGL das Risiko der HPAI-Einschleppung durch Wildvögel derzeit nur noch als mäßig bis gering ein.

Nach dem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzuges durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, kommt es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers. Dadurch verringert sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend.

Bundesweit, besonders aber im süddeutschen Raum, sind die Zahlen der Neumeldungen seit Anfang April stark rückläufig. Dies gilt, mit Ausnahme einzelner Ausbrüche, auch für Wildvögel in den europäischen Nachbarländern. Auch im Landkreis Cham ist Zahl der festgestellten HPAIV-Fälle rückläufig.

Aufgrund der vorstehend genannten Gründe hat die Risikobewertung des Landratsamtes Cham unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation im Landkreis nun zu dem Ergebnis geführt, dass die mit Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 angeordnete Aufstallungspflicht bei Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen widerrufen werden kann. Ebenso können das mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 angeordnete

Veranstaltungsverbot für Ausstellungen und Märkte sowie das Fütterungsverbot für Wildvögel widerrufen werden.

Die ebenfalls mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 und 31.03.2021 angeordneten Präventionsmaßnahmen, wie die erweiterten Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Pflicht zur Führung des Bestandsregisters in Kleinbetrieben, bleiben jedoch aufrechterhalten. Diese Vorgaben sind durch die Tierhalter nach wie vor zu beachten, da grundsätzlich nach wie vor mit dem Vorkommen der aviären Influenza bei Wildvögeln auch in Bayern gerechnet werden muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Da aufgrund der vorstehend angeführten Gefährdungseinschätzung die Aufrechterhaltung der angeordneten Stallpflicht nicht mehr erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, den 06.05.2021

Franz Löffler
Landrat

Hinweise:

1. Folgende Regelungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt:

- **Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, (Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021, Az.: VerbrS-5651)**
- **Anordnung zur Führung des erweiterten Bestandsregisters (Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 31.03.2021, Az.: VerbrS-5651-2021)**

Diese Vorgaben sind weiterhin zu beachten!

2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflpestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 GeflpestV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

In Abdruck (jeweils per Mail)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schleinkoferstr. 10
93413 Cham

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck (jeweils per Mail)

alle Gemeinden
im Landkreis Cham

jeweils mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung

In Abdruck (jeweils per Mail)

Polizeiinspektion Cham
Polizeiinspektion Furth im Wald
Polizeiinspektion Roding
Polizeistation Waldmünchen

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 54
93039 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Kreisverband Cham der Rassegeflügelzüchter e.V.
1. Vorsitzende
Hans Ederer
Sandgasse 129
93057 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme